

Bericht:

Die Wahl des/r Ratsvorsitzenden richtet sich nach § 61 NKomVG und wird nach der Verpflichtung der Abgeordneten (Ratsmitglieder) vorgenommen. Die Leitung der Wahl übernimmt das älteste anwesende, dazu bereite Ratsmitglied.

Die Wahl ist ein wesentlicher Teil der Konstituierung, da erst danach der Rat handlungsfähig ist und Beschlüsse fassen kann. Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die oder den Vorsitzenden. Vorschlags- und wahlberechtigt für die Wahl und wählbar ist jedes Ratsmitglied (dem Bürgermeister obliegt lediglich das Vorschlags- und Wahlrecht, wählbar ist er nicht).

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG (Personalwahl).